

Geschäftsordnung des Fachbeirats der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Fachbeirat unterstützt die Koordinierungsstelle bei der Umsetzung der Bundesweiten Handlungsempfehlungen für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken, bei den im Konzept der Koordinierungsstelle dargelegten Aufgaben und bei der Erreichung der dort aufgezeigten Ziele.
- (2) Er berät die Koordinierungsstelle und nimmt zu den Projektanträgen Stellung, um Empfehlungen für die Mittelvergabe auszusprechen.

§ 2 Zusammensetzung des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat der Koordinierungsstelle setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - drei Expertinnen/Experten aus dem Archivwesen,
 - drei Expertinnen/Experten aus dem Bibliothekswesen und
 - eine Expertin/ein Experte aus dem Restaurierungswesen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Einvernehmen mit der Kulturstiftung der Länder für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 3 Sitzungen

Der Fachbeirat tritt mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Die Geschäftsstelle erstattet den Mitgliedern auf Antrag Aufwendungen, insbesondere Reisekosten nach den Grundsätzen des Bundesreisekostenrechts.

§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden

- (1) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Wahl wird mit der Annahme wirksam.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen unterschiedlichen Sparten (Archiv, Bibliothek, Restaurierung) angehören.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirats wird bei der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eingerichtet.

§ 6 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsstelle beruft die Sitzungen in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Fachbeirats unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollten der Einladung beigelegt sein.
- (2) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert oder ergänzt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- (1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der berufenen Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind, darunter jedenfalls die/der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des Gremiums ist zulässig; Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Ist ein Mitglied des Fachbeirats an einer Antragsstellung beteiligt oder besteht das Besorgnis der Befangenheit, so ist es sowohl von der Beratung des Projektantrags als auch von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (4) Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder dem Verfahren widersprechen. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift der nächsten Sitzung beizufügen.

§ 8 Protokollführung

- (1) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt das Protokoll.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzung wird den Mitgliedern des Fachbeirats so bald wie möglich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt Einwendungen erhoben werden.

§ 9 Teilnahme von Dritten an Sitzungen

- (1) Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz und der Kulturstiftung der Länder sowie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz können an den Sitzungen des Fachbeirats als Gäste teilnehmen. Ihnen ist zugleich mit den Mitgliedern des Fachbeirats eine Einladung nach § 6 dieser Geschäftsordnung zu übersenden.
- (2) Weitere Gäste können auf Beschluss des Fachbeirats eingeladen werden.

§ 10 Empfehlungen zur Mittelvergabe

- (1) Zur Vorbereitung der Empfehlung des Fachbeirats nimmt die Geschäftsstelle zu den vorgelegten Anträgen Stellung. Diese Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Fachbeirats, den Vertretern der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kultusministerkonferenz, der Kulturstiftung der Länder und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zusammen mit Kopien der eingegangenen Anträge rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann der Fachbeirat die Koordinierungsstelle auffordern, externe Gutachten zu den Anträgen einzuholen.
- (2) Bei den Empfehlungen zur Mittelvergabe kann der Beirat Anregungen zur Verbesserung der Anträge geben oder eine Förderung unter Vorbehalt befürworten.

§ 11 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Fachbeirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, soweit sie nicht offenkundig sind, verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Fachbeirat.

§ 12 Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von sechs Mitgliedern des Fachbeirats.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten am Tag nach der Zustimmung durch die Beauftragte für Kultur und Medien, die Kulturstiftung der Länder und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Kraft.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Bonn, den 15.11.2021

Im Auftrag


Jörg v. Wangenheim

Kulturstiftung der Länder

vertreten durch den Generalsekretär

Berlin, den 18.11.2021


Prof. Dr. Markus Hilgert

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

vertreten durch den Präsidenten,
dieser vertreten durch den Generaldirektor
der Staatsbibliothek zu Berlin

Berlin, den 1.12.2021


Dr. Achim Bonte